

(4) Die örtlichen Räte müssen in ihrer Leitungstätigkeit darauf einwirken,

- daß bei der Festlegung der einzelnen Prozentsätze für die Zuführungen zum Prämienfonds die Ausschöpfung aller Reserven des Betriebes gesichert werden und
- daß bei der Festlegung der zusätzlichen Kennziffern für den Betrieb eine weitere Verbesserung und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Reparaturen und Dienstleistungen erzielt wird.

(5) Die Zuführungen zum Prämienfonds sind monatlich in Höhe der Mindestzuführung gemäß § 4 Abs. 4 vorzunehmen. Mit dem Quartalsabschluß ist die endgültige Zuführung auf der Basis der kumulativen Ergebnisse seit Jahresbeginn zu ermitteln und durchzuführen. Im Laufe des Jahres zu viel vorgenommene Zuführungen sind entsprechend dem Ergebnis zum jeweiligen Abrechnungsschichttag zurückzubuchen oder, soweit der Bestand nicht ausreicht, mit künftigen Zuführungen zu verrechnen.

§ 8

Verwendung des Prämienfonds

(1) Bildung und Verwendung des Prämienfonds müssen eine Einheit bilden. Das stimulierte Interesse der Betriebe an einer kontinuierlichen und hohen Leistung sowie an der Ausarbeitung optimaler Pläne muß auch Grundlage für die Verwendung sein

(2) Der Prämienfonds ist zu verwenden für:

- Prämiiierung hervorragender Kollektive und Einzelleistungen im sozialistischen Wettbewerb
- die Prämiiierung hervorragender Leistungen bei der schnellen Entwicklung und Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts
- weitere Einzelauszeichnungen hervorragender Leistungen sowie zur materiellen Anerkennung von Verbesserungsvorschlägen, deren Nutzen nicht oder schwer meßbar ist.

(3) Für die Prämiiierung werden folgende Grundsätze empfohlen:

Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen, Kostendeckung je Leistungseinheit und Einsparung der Mehraufwendungen, die durch die Einführung der Industriepreisreform entstanden sind.

a) In den einzelnen Abteilungen, Meisterbereichen und Brigaden sind entsprechend den unterschiedlichen Aufgabenstellungen meßbare Wettbewerbsziele festzulegen. Es sollten in der Regel nicht mehr als 3 Kennziffern zugrunde gelegt werden, deren Auswahl unter Berücksichtigung der für die Zuführungsbedingungen festgelegten Kennziffern erfolgen muß. Voraussetzung für die Prämiiierung ist im Prinzip die Erfüllung dieser Kennziffern.

b) Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes (leitendes ingenieurtechnisches und ökonomisches Personal sowie die Meister) werden in Abhängigkeit von der Erfüllung und Übererfüllung der zwei wichtigsten, direkt beeinflussbaren Kennziffern prämiert. Die Auswahl der Kennziffern muß so erfolgen, daß die für die leitenden Mitarbeiter insgesamt festgelegten Kennziffern direkt zur Übererfüllung der betrieblichen Kennziffern für die Zuführung zum Prämienfonds beitragen.

c) Technisches und kaufmännisches Personal (sowie Hilfspersonal), das nicht zum Kreis der leitenden Mitarbeiter gehört, wird bei hervorragenden Leistungen (z. B. für die Erfüllung von Verpflichtungen im sozialistischen Wettbewerb, die mittelbar zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts beitragen) prämiert. Als Vorbedingungen für eine Prämiiierung sollte in der Regel die Erfüllung der für die jeweilige Abteilung festgelegten Hauptaufgaben sein.

d) Die Prämiiierung der Werkleiter und Hauptbuchhalter erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, wie sie gemäß Buchst. b für alle leitenden Mitarbeiter des Betriebes gelten. Über ihre Prämiiierung (für den Hauptbuchhalter des Betriebes nach Anhören des Hauptbuchhalters des jeweiligen übergeordneten Organs) entscheiden die Leiter der übergeordneten Organe in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(4) Der Prämienfonds ist auf das Folgejahr übertragbar.

§ 9

Grundsätze für die Ausarbeitung von Prämienordnungen

(1) Um den Besonderheiten der Aufgaben des Betriebes Rechnung zu tragen, hat jeder Betrieb zur Verwendung des Prämienfonds eine Prämienordnung auf der Grundlage der vorliegenden Grundsätze auszuarbeiten.

(2) Es sind die Anteile entsprechend der Aufteilung des Prämienfonds gemäß § 8 Abs. 2 festzulegen.

(3) Die Prämienordnungen sind jährlich zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Betriebskollektivvertrages zu überarbeiten und mit der Betriebsgewerkschaftsleitung abzustimmen.

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: K r a c k
Stellvertreter des Vorsitzenden